

## ANTRAG 01

### Gemeinsamer ANTRAG der

**„Liste der Salzburger Wirtschaft – Wirtschaftsbund Team Buchmüller (WB)“ und  
der Liste „Grüne Wirtschaft“**

**an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Salzburg am 18.11.2025**

**„Reform der Nachweisverpflichtungen gegenüber der SVS bei längerer  
Erkrankung“ und „Antragslose Auszahlung des Wochengeldes“**

Salzburg, 20.10.2025

### **REFORM DES NACHWEISES GEGENÜBER DER SVS BEI LÄNGERER ERKRANKUNG**

Um im Krankheitsfall die Unterstützungsleistung der SVS zu bekommen, muss der Krankenstand von den Versicherten nach Ablauf von vier Wochen ab ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von zwei Wochen gemeldet werden (§ 104a Abs. 3 GSVG). Bei nicht rechtzeitiger Meldung gilt erst der auf das Einlangen der Meldung folgende Tag als erster Tag der Arbeitsunfähigkeit, sodass es keine rückwirkende Unterstützung gibt.

Den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit muss man sich vom behandelnden Arzt 14-tätig bestätigen lassen und innerhalb einer Woche ab Bestätigung vorlegen. Das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist dem Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruch auf Unterstützungsleistung ruht, solange den Meldeverpflichtungen nicht nachgekommen wird.

Zum Vergleich ist bei unselbstständig Beschäftigten eine Bestätigung erst über eine im konkreten Einzelfall vorzunehmende Aufforderung des Dienstgebers vorzulegen, um den Anspruch auf

|

Entgeltfortzahlung zu wahren. Dieses Verlangen des Dienstgebers kann nach angemessener Zeit (§ 8 Abs. 8 AngG, § 4 Abs. 1 EFZG) wiederholt werden.

Nach § 33 der SVS-Satzung kann die Unterstützungsleistung bei nicht rechtzeitiger Meldung gewährt werden, wenn persönliche Verhältnisse des Versicherten oder das Vorliegen besonderer Gründe die nicht rechtzeitige Meldung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Vor allem der **Formalismus bei Folgemeldungen** stellt in der Praxis für viele Versicherte eine große Hürde dar. Er führt regelmäßig dazu, dass der Anspruch auf die Unterstützungsleistung zu Unrecht ruht.

Denkbar wäre hier ein Abgehen vom bisherigen System des Dispenses bei bestimmten Diagnosegruppen wie zum Beispiel Krebserkrankungen, Herzinfarkt sowie Organtransplantationen und die Erteilung von Dispens bei allen über 20-tägigen Krankschreibungen. Durch die jederzeitige Möglichkeit der Versicherungsanstalt, Kontrollen vorzunehmen, kann ein allfälliger Missbrauch ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung dieses Vorschlags könnte SVS-intern im Wege eines Erlasses erfolgen, eine Gesetzesänderung wäre nicht erforderlich.

## **ANTRAGSLOSE MONATLICHE AUSZAHLUNG DES WOCHENGELDES**

Nach § 102a Abs. 5 GSVG ist das Wochengeld grundsätzlich in bis zu drei Teilbeträgen auszuzahlen: nach Ende eines vorzeitigen Mutterschutzes, nach der Entbindung sowie nach Ende des Anspruchszeitraumes. Abs. 5 der genannten Bestimmung sieht vor, dass auf gesonderten Antrag in kürzeren, vier Wochen nicht unterschreitenden, Intervallen eine Auszahlung erfolgen kann.

Die näheren Voraussetzungen für diesen Antrag werden im Gesetz nicht konkretisiert, dies erschwert einen bundesweit einheitlichen Vollzug.

Eine monatliche antragslose Auszahlung des Wochengeldes bei Selbstständigen und sohin eine Angleichung in dieser Frage an Dienstnehmerinnen wäre sinnvoll. Eine Selbstständige schlechterstellende Rechtslage bei der Fälligkeit ist sachlich nicht gerechtfertigt.

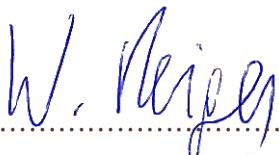
**vor diesem Hintergrund stellen die unterzeichneten Delegierten daher folgenden**

**ANTRAG:**

**Die Wirtschaftskammer Österreich wird aufgefordert,**

**sich bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) dafür einzusetzen, dass**

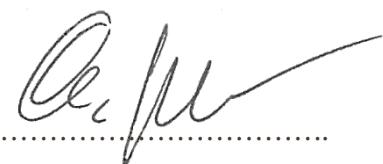
- eine Reform der Nachweisverpflichtungen gegenüber der SVS bei längerer Erkrankung herbeigeführt wird und**
- das Wochengeld ohne Antrag automatisch monatlich ausgezahlt wird.**



KommR Dr. Wolfgang Reiger  
Spartenobmann



Josef Scheinast  
Spartenobmann-Stv.



Christina Spatzenegger, MA  
Gremialobfrau